

Satzung gGmbH

Satzung

der OSD Sozialdienst Olching gGmbH

§1 Firma, Sitz

§2 Gegenstand und Zweck des Unternehmens

§3 Geschäftsjahr: Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Stammkapital

§5 Gemeinnützigkeit

§6 Vertretung der Gesellschaft

§7 Jahresabschluss

§8 Gesellschafterversammlung

§9 Beirat

§10 Bekanntmachungen

§11 Schlussbestimmungen

§1 Firma, Sitz

1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
Olchinger Sozialdienst GmbH.

2) Sitz der Gesellschaft ist Olching.

§2 Gegenstand und Zweck des Unternehmens

Gegenstand und Zweck des Unternehmens ist die Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke, insbesondere die Förderung junger Menschen im Bereich Bildung und Erziehung, z.B. Kontaktgruppe, Kinderpark Olching und Esting, Mittagsbetreuung Olching, Geiselbullach und Esting, Hausaufgabenbetreuung Olching ,und Geiselbullach, hortähnliche Betreuung, die Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen, z.B. Gesprächskreis pflegende Angehörige, der pflegebegleitende Dienst, Essen auf Rädern, Mensa Martinschule, Ferienbetreuung und Mittagstisch.

§3 Geschäftsjahr:

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Stammkapital

1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,-€ - i.W. fünfundzwanzigtausend Euro -.

2) Vom Stammkapital übernimmt der Sozialdienst Olching e.V. mit dem Sitz in Olching einen Geschäftsanteil in Höhe von 25.000,- € (Anteil Nr. 1).

3) Die Stammeinlage wird in voller Höhe in bar erbracht.

§5 Gemeinnützigkeit

1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- 2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten, sofern sie nicht ihrerseits steuerbegünstigte Körperschaften i.S.d. §§ 51 ff AO sind.
- 5) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- 6) Die Gesellschaft darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 7) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Gesellschaftsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung i. S. d. vorgenannten Bestimmungen. Beschlüsse über die künftigen Verwendungen des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- 8) Bei der Ermittlung des gemeinen Wertes nach den vorstehenden Bestimmungen kommt es auf die Verhältnisse zu dem Zeitpunkt an, in dem die Sacheinlagen geleistet worden sind.

§6 Vertretung der Gesellschaft

- 1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- 2) Sofern nur ein Geschäftsführer bestellt ist, wird die Gesellschaft von diesem alleine vertreten.
- 3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- 4) Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern und den Liquidatoren Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Selbstkontrahierens und der Doppelvertretung) erteilen.
- 5) Die vorstehende Vertretungsregelung gilt auch im Falle der Liquidation der Gesellschaft.

§7 Jahresabschluss

- 1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der in § 264 HGB genannten Frist den Jahresabschluss aufzustellen und anschließend der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 2) Über die Verwendung des Jahresüberschusses entscheidet die Gesellschafterversammlung. Ein Anspruch auf Teil- oder Vollausschüttung besteht nur insoweit, als nicht die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt, Beträge in Gewinnrücklagen einzustellen oder als Gewinn vorzutragen.
- 3) Vorabausschüttungen sind zulässig, wenn ein entsprechender Jahresüberschuss mit Sicherheit vorhanden ist.

§8 Gesellschafterversammlung

1) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung mittels Einschreibebriefes an jeden Gesellschafter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

2) Gesellschafterbeschlüsse können außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst werden, wenn keine zwingenden Formvorschriften bestehen und sämtliche Gesellschafter ,mit der mündlichen, telefonischen, telegrafischen oder schriftlichen Abstimmung einverstanden sind.

3) Nach Ablauf eines Jahres können Gesellschafterbeschlüsse nicht mehr angefochten werden, auch wenn der Zugang der Ladung zu der betreffenden Gesellschafterversammlung von der Gesellschaft nicht nachgewiesen werden kann.

§9 Beirat

Die Gesellschaft kann einen Beirat bestellen, der die Geschäftsführung bei der Durchführung ihrer Aufgaben berät und unterstützt.

Die Mitglieder des Beirats werden von der Gesellschaft berufen. Ihre Amtszeit läuft bis zur jederzeit möglichen Niederlegung oder Abberufung.

§ 10 Bekanntmachungen

Sämtliche Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 11 Schlussbestimmungen

1) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine besondere Regelung erfolgt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

2) Die etwaige Nichtigkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im übrigen. Die Gesellschafter sind verpflichtet, an Stelle der unwirksamen Bestimmungen eine dem Vertragsgedanken entsprechende Neuregelung zu treffen.

3) Die Gesellschaft übernimmt die Gründungskosten (Notar- und Registergerichtsgebühren, Kosten der Veröffentlichung und die Kosten der Gründungsberatung) bis zur Höhe von 1.000,- Euro.